

# D.O.B. Landtechnik AG - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachstehende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der D.O.B. Landtechnik AG (nachfolgend D.O.B.) einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrags sind und sofern sie nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von D.O.B. individualvertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Sie gelten für Verträge, die mit Bestellern geschlossen werden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind. Hierzu gehören auch haupt- oder nebenberuflich tätige Landwirte, die aus ihrer Tätigkeit Einkünfte erzielen.
3. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn D.O.B. ihnen nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Lieferung / Leistung vorbehaltenlos erbringt.
4. Diese AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass D.O.B. erneut auf sie hinweisen müsste.

## II. Angebot, geistiges Eigentum, Vertragsschluss

1. Angebote von D.O.B. sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich D.O.B. sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn D.O.B. die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes binnen 4 Wochen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
4. Sämtliche zwischen D.O.B. und dem Besteller getroffenen Vereinbarungen sind im jeweiligen Kaufvertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Nachträgliche Vertragsänderungen, die mündlich vereinbart werden, sind von den Vertragsparteien zeitnah schriftlich zu fixieren und als Ergänzung dem Liefervertrag hinzuzufügen.
5. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

## III. Preise, Preisverhaltensklausel, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager von D.O.B. oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk. Nicht enthalten im Preis sind die Liefer- und Versandkosten. Diese werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Angesichts marktüblicher Preisdynamiken und Lieferproblemen bei der Beschaffung von durch D.O.B. geschuldeten Produkten, unter anderem bedingt durch Lieferprobleme aufgrund vielfältiger Gründe bei diversen Rohstoffen, und bei darin verarbeiteter bzw. verbaute Produkte können Preisschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall ist D.O.B. zur Preis Anpassung berechtigt unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Eine Preis Anpassung ist ausschließlich möglich, wenn der zwischen Besteller und D.O.B. vereinbarte Liefertermin nach Vertragsschluss mehr als 4 Monate beträgt (§ 309 Nr. 1 BGB). Ein höherer Preis als der bei Vertragsschluss vereinbarte, darf dem Besteller nicht aberlangt werden, wenn durch Vereinbarung oder durch Lieferverzögerung die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist von vier Monaten nach Zustandekommen des Vertrages verlängert wird.
  - b) Grundlage der Preisermittlung und -bestimmung sind die im Kaufvertrag enthaltenen und mit der Auftragsbestätigung bestätigten Preise für die seitens D.O.B. geschuldeten Produkte auf der Basis der unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Diese Preise setzen sich aus den unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller zum Zeitpunkt der Bestellung abzgl. der vertraglich vereinbarten Hausrabatte für diese Produkte zusammen. Diese Einzelpreise bilden in der Addition den Gesamtpreis. Bei nur einem Einzelpreis entspricht dieser dem Gesamtpreis. Dieser Gesamtpreis kann zusätzlich noch Liefer- oder Überführungskosten, Einbau- oder Montagekosten für Zubehör usw. enthalten. Steigerungen bei einer Kostentart, z.B. den Anschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Zubehörkosten, erfolgt; bei Kostensenkungen, z.B. der Anschaffungskosten, sind nur die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen, etwa bei den Zubehörkosten, ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
  - c) Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bei Kostensenkungen haben diesbezügliche Maßstäbe zu gelten wie bei Steigerungen bei einer Kostentart und umgekehrt.
  - d) Der Besteller kann durch Erklärung in Textform, die D.O.B. zugehen muss, vom Vertrag nach billigem Ermessen zurücktreten, wenn die Preiserhöhung mehr als 5 Prozent beträgt. Hierauf wird der Besteller durch D.O.B. mit der Mitteilung der angemessenen Preis Anpassung, die seitens D.O.B. 4 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, in Textform hingewiesen.
3. Die Zahlung ist -vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen- bei Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb von 7 Tagen frei Zahlstelle der D.O.B. zu leisten. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
4. Die Aufrechnung mit etwaigen von D.O.B. bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
5. Zahlungen dürfen an Angestellte von D.O.B. nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.

## IV. Lieferfristen und Verzugs: Selbstbelieferungsverbehalt

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von D.O.B. ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem D.O.B. aufgrund höherer Gewalt nicht zur Leistung in Stande ist. „Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis, das D.O.B. nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, staatliche Maßnahmen in Bezug auf die Nahrungs- und Handelspolitik, Streiks und rechtmäßige Absperrungen, öffentliche Akte, Krieg, Terrorismus, Bürgerunruhen oder Aufstände, Bürgerkrieg, Blockaden, Embargos, Sanktionen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stürme, Cyberangriffe, behördliche Anordnungen oder marktbezogene Probleme bei der Beschaffung von Materialien und Waren. Als höhere Gewalt zählen insbesondere Einschränkungen der Liefer- oder Leistungsfähigkeit von D.O.B. oder deren Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, einschließlich z. B. Grenzsicherungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen, Betriebsunterbrechungen. D.O.B. wird den Besteller über den Beginn und das Ende solcher Ereignisse so schnell wie möglich informieren.
3. Entsprechendes gilt, wenn D.O.B. seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird.
4. D.O.B. ist überdies zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller D.O.B. selbst nicht richtig oder nicht ordnungsgemäß beliefert, D.O.B. die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat und D.O.B. ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. D.O.B. verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
6. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat D.O.B. -ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsverschulden - nicht einzustehen.
7. Gerät der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz per annum berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens seitens D.O.B. bleibt vorbehalten.

## V. Nichtabnahme

1. Im Falle der Nichterfüllung der gesetzlichen Abnahmepflicht der Produkte durch den Besteller kann D.O.B. von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt D.O.B. Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal bei neuen Produkten 15 %, bei gebrauchten Produkten 10 % des Bruttokaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn D.O.B. einen höheren Schaden nachweist oder der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

## VI. Gefährübergang und Transport

1. D.O.B. behält sich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie - wenn dies schriftlich vereinbart wird, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt - unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist D.O.B. berechtigt, diese auf Kosten des Bestellers selbst zu versichern. Der Besteller verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an D.O.B. abzutreten.
3. Der Besteller darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung von D.O.B. weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet, D.O.B. bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit D.O.B. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, D.O.B. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Besteller zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt D.O.B. aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) von D.O.B. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von D.O.B., die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich D.O.B., die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann D.O.B. verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht D.O.B. während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.

## VII. Eigentumsvorbehalt; Versicherung

1. D.O.B. behält sich das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie - wenn dies schriftlich vereinbart wird, ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt ist oder es sich um einen Finanzierungskauf handelt - unverzüglich gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen; andernfalls ist D.O.B. berechtigt, diese auf Kosten des Bestellers selbst zu versichern. Der Besteller verpflichtet sich, etwaige Entschädigungsansprüche an D.O.B. abzutreten.
3. Der Besteller darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung von D.O.B. weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller ist verpflichtet, D.O.B. bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit D.O.B. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, D.O.B. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Besteller zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt D.O.B. aber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) von D.O.B. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von D.O.B., die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich D.O.B., die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann D.O.B. verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Soweit für den Kaufgegenstand ein Kfz-Brief ausgestellt ist, steht D.O.B. während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das alleinige Recht zum Besitz des Kfz-Briefes zu.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist D.O.B. nach erfolglosem Fristablauf zum Rücktritt berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
7. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Besteller. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn D.O.B. höhere oder der Besteller niedrigere oder keine Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von D.O.B. überwiesen.
8. Bei einer Inzahlungnahme bestätigt der Veräußerer, das Eigentum an dem Gerät uneingeschränkt übertragen zu können und das der Gegenstand freit von Rechten Dritter!

## VIII. Untersuchungspflicht, Mängelrügen

1. Der Besteller hat die empfangene Ware nach Eintreffen unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und zugesehene Eigenschaften zu untersuchen und offensichtliche Mängel zeitnah schriftlich zu rügen. Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 HGB.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese üblich sind und /oder vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von D.O.B. zurückzuführen sind.

## IX. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. D.O.B. haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von D.O.B. beruhen.
2. D.O.B. haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit ein von D.O.B. zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstands vorliegt, kann D.O.B. nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder einen mangelfreien Vertragsgegenstand nachliefern (Nacherfüllung).
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar oder wird sie von D.O.B. ernsthaft und endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert oder liegen sonstige Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder Schadensersatz rechtfertigen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche - vorbehaltlich Ziff. 1 und 2 - beträgt bei Neuware 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchter Ware ist die Gewährleistung -vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Vereinbarungen- ausgeschlossen.
7. Die Ziffern 1 bis 6 beeinträchtigen nicht die Rechte des Bestellers, wenn D.O.B. einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat.

## X. Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer IX. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Ziff. 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung D.O.B. gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von D.O.B..

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von D.O.B., wenn beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des HGB oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 38 ZPO). Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand Januar 2023